

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 **München, den 30. September** **2004**

Datum	Inhalt	Seite
20.9.2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern 2032-3-1-4-F	378
7.9.2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg 2210-2-16-WFK	379
7.9.2004	Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen (Berufsfachschul-Errichtungsverordnung – BFSErrichtV) 2236-4-2-1-UK	380
8.9.2004	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung der Bescheinigung nach Art. 2 des Dritten Gesetzes zum Abschluss der politischen Befreiung 27-3-2-I	391
9.9.2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung 2030-2-21-WFK	392
9.9.2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe und der Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung 2122-5-UG/UK, 2124-1-3-UG	393
10.9.2004	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes 2230-2-3-1-WFK	394
17.9.2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern 2210-1-1-10-WFK	396

2032-3-1-4-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung,
Anordnung und Abrechnung der Bezüge
von Bediensteten und Versorgungsempfängern**

Vom 20. September 2004

Auf Grund von

1. Art. 97 Abs. 2 und Art. 119 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2004 (GVBl S. 99),
2. § 107 Abs. 2 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl I S. 1798), sowie
3. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl S. 817),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 7 Abs. 6 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F) erhält folgende Fassung:

„(6) Für den Aufgabenbereich der Unfallfürsorge (Abschnitt V BeamtVG) und für Entscheidungen über die Gewährung von Sachschadensersatz außerhalb der Dienstunfallfürsorge sowie bei Gewaltakten Dritter (Art. 97 Abs. 2 BayBG) ist abweichend von Abs. 1 die Bezirksfinanzdirektion Regensburg für alle Leistungsempfänger örtlich zuständig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

München, den 20. September 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-2-16-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 7. September 2004

Auf Grund des Art. 135 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Juni 2003 (GVBl S. 615, BayRS 2210-2-16-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neuen §§ 2 und 3 eingefügt:

„§ 2

Der Vorsitzende des Leitungsgremiums nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Hochschulrats teil.

§ 3

(1) An der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wird eine erweiterte Hochschulleitung gebildet.

(2) ¹Die erweiterte Hochschulleitung berät und unterstützt das Leitungsgremium bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Sie

1. trifft auf der Grundlage der Entwicklungspläne Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen,
2. beschließt Vorschläge über Grundsatzfragen und Schwerpunkte des Haushalts sowie die leistungs- und belastungsbezogene Mittelverteilung unter Einbeziehung von Evaluationen von Forschung und Lehre und unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne und legt sie dem Leitungsgremium zur Beschlussfassung vor,

3. beschließt bei Ausscheiden eines Mitglieds des Hochschulrats über die Benennung eines neuen Mitglieds,
4. stellt den Entwicklungsplan der Universität unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fachbereiche auf, schreibt ihn fort und legt ihn dem Senat zur Beschlussfassung vor,
5. beschließt Vorschläge für die Bestimmung von Forschungsschwerpunkten und deren Organisationsform und legt diese dem Senat vor,
6. nimmt zu Beschlüssen der Fachbereichsräte zu Vorschlägen für die Berufung von Professoren sowie für die Bestellung von Honorarprofessoren Stellung und legt sie gemeinsam mit der Stellungnahme dem Senat vor.

(3) Der erweiterten Hochschulleitung gehören an

1. die Mitglieder des Leitungsgremiums,
2. die Dekane.

(4) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums ist Vorsitzender der erweiterten Hochschulleitung; er beruft ihre Sitzungen ein.

(5) Art. 21 Abs. 8 BayHSchG gilt entsprechend.“

2. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden §§ 4 und 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

München, den 7. September 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

2236-4-2-1-UK

**Verordnung
über die Errichtung
staatlicher Berufsfachschulen
(Berufsfachschul-Errichtungsverordnung – BFSErrichtV)**

Vom 7. September 2004

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹In Bayern bestehen die in **Anlage 1** Spalte 2 aufgeführten unbefristet errichteten staatlichen Berufsfachschulen. ²Die in Spalte 2 der Anlage 1 genannten Schulen sind organisatorisch mit den in Spalte 3 der Anlage 1 genannten Schulen verbunden; diese verbundenen Schulen bilden jeweils eine Dienststelle.

(2) Die örtlich zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

§ 2

(1) In Bayern bestehen an Universitäten und Universitätsklinikum die in **Anlage 2** aufgeführten staatlichen Berufsfachschulen des Gesundheitswesens.

(2) ¹Die Schulaufsicht wird von der örtlich zuständigen Regierung ausgeübt; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist oberste Schulaufsichtsbehörde. ²§ 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe (HeilBZustV) vom 17. Dezember 1996 (GVBl S. 549, BayRS 2122-5-UG/UK) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) ¹Die Universität bzw. das Klinikum der Universität, mit der bzw. dem die Berufsfachschule verbunden ist, ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. ²Die Zuständigkeiten der Universität bzw. des Klinikums der Universität beim Vollzug beamtenrechtlicher, besoldungsrechtlicher und tarifrechtlicher Vorschriften gelten auch für die Bediensteten der Schule; dies gilt nicht für die Ernennung und Bestellung von Schulleitern, ständigen Vertretern von Schulleitern, leitenden Lehrkräften und ständigen Vertretern leitender Lehrkräfte.

§ 3

(1) ¹In Bayern bestehen - unbeschadet der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen im Jahr 2003 vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 830,

BayRS 2236-4-3-28-UK) - die in **Anlage 3** Spalte 2 aufgeführten zeitlich befristet errichteten Berufsfachschulen. ²Die in Spalte 2 der Anlage 3 genannten Schulen sind organisatorisch mit der in Spalte 3 der Anlage 3 genannten Schule verbunden; diese verbundenen Schulen bilden jeweils eine Dienststelle.

(2) Die örtlich zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

§ 4

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft. ²§ 3 und Anlage 3 treten bezüglich

- der in Spalte 2 Nrn. 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3, 4.5, 5.1, 5.4, 6.2 und 6.4 der Anlage 3 genannten Schulen mit Ablauf des 31. Juli 2008,
- der in Spalte 2 Nrn. 5.2 und 7.3 der Anlage 3 genannten Schule mit Ablauf des 31. Juli 2009 und
- der übrigen in Spalte 2 der Anlage 3 genannten Schulen mit Ablauf des 31. Juli 2007

außer Kraft. ³Abweichend von Satz 1 darf die im Schuljahr 2003/04 an der Staatlichen Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik in Schweinfurt gebildete Klasse im Schuljahr 2004/05 aufsteigend weitergeführt werden.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2004 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Zu diesem Zeitpunkt treten insbesondere außer Kraft

1. die Verordnung über die Errichtung einer Staatlichen Stickereischule in Naila vom 4. März 1949 (BayBS II S. 601, BayRS 2236-4-3-1-UK),
2. die Verordnung über die Übernahme der Städt. Fachschule für die Gablonzer Glas- und Schmuckwarenindustrie in Kaufbeuren auf den Bayerischen Staat vom 26. Oktober 1949 (BayBS II S. 602, BayRS 2236-4-3-2-UK),
3. die Verordnung zur Errichtung einer selbständigen staatlichen Berufsfachschule für Maschinenbau in Landshut vom 19. August 1970 (GVBl S. 465, BayRS 2236-4-3-3-UK),
4. die Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege Coburg im Jahre 1972 vom 28. August 1972 (GVBl S. 408, BayRS 2236-4-3-4-UK),

5. die Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege Friedberg im Jahre 1972 vom 28. August 1972 (GVBl S. 408, BayRS 2236-4-3-5-UK),
6. die Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege Krumbach im Jahre 1972 vom 28. August 1972 (GVBl S. 409, BayRS 2236-4-3-6-UK), geändert durch Verordnung vom 13. April 1994 (GVBl S. 406),
7. die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege vom 28. August 1972 (GVBl S. 409, BayRS 2236-4-3-7-UK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. August 1999 (GVBl S. 367),
8. die Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege Neusäß im Jahre 1972 vom 28. August 1972 (GVBl S. 409, BayRS 2236-4-3-8-UK),
9. die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen vom 23. Juli 1975 (GVBl S. 222, BayRS 2236-4-3-10-UK), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 Nr. 10 der Verordnung vom 1. April 2004 (GVBl S. 113),
10. § 1 der Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft, einer staatlichen Fachakademie der Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft und eines staatlichen Berufsbildungszentrums für Hauswirtschaft in Miesbach vom 20. April 1977 (GVBl S. 164, BayRS 2236-4-3-11-UK), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 3. März 1998 (GVBl S. 106),
11. die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. Februar 1978 (GVBl S. 58, BayRS 2236-4-3-12-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1999 (GVBl S. 455),
12. die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität München vom 28. Februar 1978 (GVBl S. 59, BayRS 2236-4-3-13-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1999 (GVBl S. 456),
13. die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität Würzburg vom 28. Februar 1978 (GVBl S. 59, BayRS 2236-4-3-14-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1999 (GVBl S. 457),
14. die Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft in Illertissen vom 12. September 1978 (GVBl S. 784, BayRS 2236-4-3-15-UK), geändert durch § 3 der Verordnung vom 10. September 2001 (GVBl S. 747),
15. die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen und Berufsaufbauschulen vom 25. Juli 1979 (GVBl S. 234, BayRS 2236-4-3-16-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1999 (GVBl S. 458),
16. die Verordnung über die Errichtung der staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Berufsaufbauschule Marktoberdorf vom 16. Oktober 1979 (GVBl S. 358, BayRS 2236-4-3-17-UK),
17. die Verordnung über die Errichtung der staatlichen Berufsfachschule für Holzbildhauer in Bischofsheim v. d. Rhön vom 20. August 1980 (GVBl S. 507, BayRS 2236-4-3-18-UK),
18. die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen für Sozialpflege und für gewerbliche Berufe vom 22. April 1991 (GVBl S. 130, BayRS 2236-4-3-21-UK), geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. August 1999 (GVBl S. 367),
19. § 1 der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen und Fachschulen im Jahr 1992 vom 21. Juli 1992 (GVBl S. 276, BayRS 2236-4-3-22-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2003 (GVBl S. 369),
20. die Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft Bayreuth und Auflösung der Staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Berufsaufbauschule Pegnitz vom 19. März 1996 (GVBl S. 120, BayRS 2236-4-3-23-UK),
21. die Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Logopädie an der Universität Regensburg vom 19. Januar 1996 (GVBl S. 24, BayRS 2236-4-3-24-UK), geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1999 (GVBl S. 459),
22. die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen für technische Assistenten für Informatik vom 12. Juli 1996 (GVBl S. 301, BayRS 2236-4-3-25-UK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 6. April 2001 (GVBl S. 186),
23. die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen im Jahr 1998 vom 6. Juli 1998 (GVBl S. 486, BayRS 2236-4-3-26-UK), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 830), und
24. die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen im Jahr 2001 vom 9. Mai 2001 (GVBl S. 264, BayRS 2236-4-3-27-UK), geändert durch Verordnung vom 8. August 2001 (GVBl S. 442).

München, den 7. September 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

Verzeichnis der staatlichen Berufsfachschulen

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule	Organisatorische Verbindung
1.	Regierungsbezirk Oberbayern	
1.1	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Freising	Staatliche Berufsschule Freising
1.2	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Miesbach	Staatliches Berufsbildungszentrum für Hauswirtschaft und Sozialwesen Miesbach
1.3	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Miesbach	Staatliches Berufsbildungszentrum für Hauswirtschaft und Sozialwesen Miesbach
1.4	Staatliche Berufsfachschule für Geigenbau und Zupfinstrumentenmacher Mittenwald	Staatliche Berufsschule Mittenwald
1.5	Staatliche Berufsfachschule für Altenpflege Mühldorf a.Inn	Staatliche Berufsschule II Mühldorf a.Inn, Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 1.6 bis 1.8
1.6	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Mühldorf a.Inn	Staatliche Berufsschule II Mühldorf a.Inn, Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 1.5, 1.7 und 1.8
1.7	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Mühldorf a.Inn	Staatliche Berufsschule II Mühldorf a.Inn, Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 1.5, 1.6 und 1.8
1.8	Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Mühldorf a.Inn	Staatliche Berufsschule II Mühldorf a.Inn, Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 1.5 bis 1.7
1.9	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Neuburg a.d.Donau	Staatliche Berufsschule Neuburg a.d.Donau, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 1.10
1.10	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Neuburg a.d.Donau	Staatliche Berufsschule Neuburg a.d.Donau, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 1.9
1.11	Staatliche Berufsfachschule für Holzbildhauer (Schnitzschule) Oberammergau	
1.12	Staatliche Berufsfachschule für veterinärmedizinisch-technische Assistenten Oberschleißheim	
1.13	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Schongau	Staatliche Berufsschule Schongau, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 1.14
1.14	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Schongau	Staatliche Berufsschule Schongau, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 1.13
1.15	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Starnberg	Staatliche Berufsschule Starnberg
1.16	Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Traunstein	Staatliche Berufsschule I Traunstein
1.17	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Traunstein	Staatliche Berufsschule III Traunstein, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 1.18
1.18	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Traunstein	Staatliche Berufsschule III Traunstein, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 1.17

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule	Organisatorische Verbindung
2.	Regierungsbezirk Niederbayern	
2.1	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Grafenau	Staatliche Berufsschule Waldkirchen, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 2.2
2.2	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Grafenau	Staatliche Berufsschule Waldkirchen, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 2.1
2.3	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Landshut	Staatliche Berufsschule IV Landshut, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 2.5
2.4	Staatliche Berufsfachschule für Keramik Landshut	Staatliches Berufsbildungszentrum für Keramik Landshut
2.5	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Landshut	Staatliche Berufsschule IV Landshut, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 2.3
2.6	Staatliche Berufsfachschule für Maschinenbau Landshut	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Landshut
2.7	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Mitterfels	Staatliche Berufsschule III Straubing, Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 2.8 und 2.11
2.8	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Mitterfels	Staatliche Berufsschule III Straubing, Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 2.7 und 2.11
2.9	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Pfarrkirchen	Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 2.10
2.10	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Pfarrkirchen	Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 2.9
2.11	Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Straubing	Staatliche Berufsschule III Straubing, Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 2.7 und 2.8
2.12	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Vilshofen	Staatliche Berufsschule Vilshofen, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 2.13
2.13	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Vilshofen	Staatliche Berufsschule Vilshofen, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 2.12
2.14	Staatliche Berufsfachschule für Glas Zwiesel	Staatliches Berufsbildungszentrum für Glas Zwiesel
3.	Regierungsbezirk Oberpfalz	
3.1	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Neustadt a.d.Waldnaab	Staatliches Berufsbildungszentrum für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Kinderpflege Neustadt a.d.Waldnaab
3.2	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Neustadt a.d.Waldnaab	Staatliches Berufsbildungszentrum für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Kinderpflege Neustadt a.d.Waldnaab
3.3	Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Neustadt a.d.Waldnaab	Staatliches Berufsbildungszentrum für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Kinderpflege Neustadt a.d.Waldnaab
3.4	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Oberviechtach	Berufliches Schulzentrum Oskar von Miller, Schwandorf
3.5	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Oberviechtach	Berufliches Schulzentrum Oskar von Miller, Schwandorf

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule	Organisatorische Verbindung
3.6	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Regensburg	Staatliches Berufsbildungszentrum für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Kinderpflege Regensburg
3.7	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Regensburg	Staatliches Berufsbildungszentrum für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Kinderpflege Regensburg
3.8	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Sulzbach-Rosenberg	Staatliche Berufsschule Sulzbach-Rosenberg, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 3.9
3.9	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Sulzbach-Rosenberg	Staatliche Berufsschule Sulzbach-Rosenberg, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 3.8
3.10	Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Wiesau	Staatliche Berufsschule Wiesau
4.	Regierungsbezirk Oberfranken	
4.1	Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Ahornberg	Staatliche Berufsschule Konradsreuth-Ahornberg, Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 4.2 bis 4.4
4.2	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Ahornberg	Staatliche Berufsschule Konradsreuth-Ahornberg, Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 4.1, 4.3 und 4.4
4.3	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Ahornberg	Staatliche Berufsschule Konradsreuth-Ahornberg, Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 4.1, 4.2 und 4.4
4.4	Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Ahornberg	Staatliche Berufsschule Konradsreuth-Ahornberg, Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 4.1 bis 4.3
4.5	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Bayreuth	Staatliche Berufsschule III Bayreuth, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 4.6
4.6	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Bayreuth	Staatliche Berufsschule III Bayreuth, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 4.5
4.7	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Coburg	Staatliche Berufsschule I Coburg, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 4.8
4.8	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Coburg	Staatliche Berufsschule I Coburg, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 4.7
4.9	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Forchheim	Staatliche Berufsschule Forchheim, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 4.10
4.10	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Forchheim	Staatliche Berufsschule Forchheim, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 4.9
4.11	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Kronach	Staatliche Berufsschule Kronach, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 4.12
4.12	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Kronach	Staatliche Berufsschule Kronach, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 4.11
4.13	Staatliche Berufsfachschule für Korbflechterei Lichtenfels	

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule	Organisatorische Verbindung
4.14	Staatliche Berufsfachschule für textiltechnische Prüfassistenten Münchenberg	Staatliches Berufsbildungszentrum Textil-Bekleidung Münchenberg-Naila
4.15	Staatliche Berufsfachschule für bekleidungstechnische Assistenten Naila	Staatliches Berufsbildungszentrum Textil-Bekleidung Münchenberg-Naila
4.16	Staatliche Berufsfachschule für Porzellan Selb	Staatliches Berufsbildungszentrum für Porzellan Selb
5.	Regierungsbezirk Mittelfranken	
5.1	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Ansbach	Staatliche Berufsschule II Ansbach, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 5.2
5.2	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Ansbach	Staatliche Berufsschule II Ansbach, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 5.1
5.3	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Fürth	Staatliche Berufsschule I Fürth, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 5.4
5.4	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Fürth	Staatliche Berufsschule I Fürth, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 5.5
5.5	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Höchstadt a.d.Aisch	Staatliches berufliches Schulzentrum Herzogenaurach-Höchstadt a.d.Aisch
5.6	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Höchstadt a.d.Aisch	Staatliches berufliches Schulzentrum Herzogenaurach-Höchstadt a.d.Aisch
5.7	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Rothenburg o.d.Tauber	Staatliche Berufsschule Rothenburg o.d.Tauber
5.8	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Scheinfeld	Staatliches berufliches Schulzentrum Scheinfeld
5.9	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Scheinfeld	Staatliches berufliches Schulzentrum Scheinfeld
5.10	Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Scheinfeld	Staatliches berufliches Schulzentrum Scheinfeld
6.	Regierungsbezirk Unterfranken	
6.1	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Aschaffenburg	Staatliche Berufsschule III Aschaffenburg, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 6.2
6.2	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Aschaffenburg	Staatliche Berufsschule III Aschaffenburg, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 6.1
6.3	Staatliche Berufsfachschule für Holzbildhauer Bischofsheim v.d.Rhön	
6.4	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Haßfurt	Heinrich-Thein-Schule, Staatliche Berufsschule Haßfurt, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 6.5
6.5	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Haßfurt	Heinrich-Thein-Schule, Staatliche Berufsschule Haßfurt, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 6.4
6.6	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Münnerstadt	Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 6.7 und 6.8
6.7	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Münnerstadt	Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 6.6 und 6.8

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule	Organisatorische Verbindung
6.8	Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Münnerstadt	Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 6.6 und 6.7
6.9	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Ochsenfurt	Staatliche Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 6.10
6.10	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Ochsenfurt	Staatliche Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 6.9
6.11	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Schweinfurt	Berufliches Schulzentrum Alfons Goppel, Schweinfurt
6.12	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Schweinfurt	Berufliches Schulzentrum Alfons Goppel, Schweinfurt
6.13	Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Schweinfurt	Berufliches Schulzentrum Alfons Goppel, Schweinfurt
7.	Regierungsbezirk Schwaben	
7.1	Staatliche Berufsfachschule für Elektrotechnik Aichach	Staatliche Berufsschule Aichach-Friedberg, Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 7.2 und 7.3
7.2	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Friedberg	Staatliche Berufsschule Aichach-Friedberg, Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 7.1 und 7.3
7.3	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Friedberg	Staatliche Berufsschule Aichach-Friedberg, Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 7.1 und 7.2
7.4	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Günzburg	Staatliche Berufsschule Günzburg
7.5	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Höchstädt a.d.Donau	Staatliche Berufsschule Höchstädt a.d.Donau, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 7.6
7.6	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Höchstädt a.d.Donau	Staatliche Berufsschule Höchstädt a.d.Donau, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 7.5
7.7	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Illertissen	Staatliche Berufsschule Illertissen
7.8	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Immenstadt i.Allgäu	Staatliche Berufsschule Immenstadt i.Allgäu
7.9	Staatliche Berufsfachschule für Glas und Schmuck Kaufbeuren-Neugablonz	
7.10	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Kaufbeuren	Staatliche Berufsschule Kaufbeuren, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 7.11
7.11	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Kaufbeuren	Staatliche Berufsschule Kaufbeuren, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 7.10
7.12	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Kempten (Allgäu)	Staatliche Berufsschule III Kempten, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 7.13
7.13	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Kempten (Allgäu)	Staatliche Berufsschule III Kempten, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 7.12

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule	Organisatorische Verbindung
7.14	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Krumbach	Staatliche Berufsschule Günzburg, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 7.15
7.15	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Krumbach	Staatliche Berufsschule Günzburg, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 7.14
7.16	Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Lindau (Bodensee)	Staatliche Berufsschule Lindau (Bodensee)
7.17	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Marktoberdorf	Staatliche Berufsschule Ostallgäu in Marktoberdorf
7.18	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Memmingen	Staatliche Berufsschule Mindelheim, Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 7.19 und 7.20
7.19	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Memmingen	Staatliche Berufsschule Mindelheim, Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 7.18 und 7.20
7.20	Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Memmingen	Staatliche Berufsschule Mindelheim, Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 7.18 und 7.19
7.21	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Neusäß	Staatliche Berufsschule Neusäß, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 7.22
7.22	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Neusäß	Staatliche Berufsschule Neusäß, Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 7.21
7.23	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Neu-Ulm	Staatliche Berufsschule Neu-Ulm

Verzeichnis der staatlichen Berufsfachschulen des Gesundheitswesens

Lfd. Nr. Bezeichnung und ggf. Name der Schule

1. Regierungsbezirk Oberbayern

- 1.1 Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Universität München
- 1.2 Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Universität München
- 1.3 Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Universität München
- 1.4 Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Universität München
- 1.5 Staatliche Berufsfachschule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten an der Universität München
- 1.6 Staatliche Berufsfachschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten am Klinikum der Universität München
- 1.7 Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Universität München

2. Regierungsbezirk Oberpfalz

- 2.1 Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Universität Regensburg

3. Regierungsbezirk Mittelfranken

- 3.1 Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Universität Erlangen-Nürnberg
- 3.2 Staatliche Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege am Klinikum der Universität Erlangen-Nürnberg
- 3.3 Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Universität Erlangen-Nürnberg
- 3.4 Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Universität Erlangen-Nürnberg
- 3.5 Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Universität Erlangen-Nürnberg
- 3.6 Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Universität Erlangen-Nürnberg
- 3.7 Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin am Klinikum der Universität Erlangen-Nürnberg

4. Regierungsbezirk Unterfranken

- 4.1 Staatliche Berufsfachschule für Diätassistenten am Klinikum der Universität Würzburg
- 4.2 Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Universität Würzburg
- 4.3 Staatliche Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege am Klinikum der Universität Würzburg
- 4.4 Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Universität Würzburg
- 4.5 Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Universität Würzburg
- 4.6 Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Universität Würzburg
- 4.7 Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin an der Universität Würzburg

Verzeichnis zeitlich befristet errichteter staatlicher Berufsfachschulen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
1.	Regierungsbezirk Oberbayern	
1.1	Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Freilassing	Staatliche Berufsschule Berchtesgadener Land
1.2	Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe Ingolstadt	Staatliche Berufsschule I Ingolstadt
1.3	Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe Traunstein	Staatliche Berufsschule I Traunstein
2.	Regierungsbezirk Niederbayern	
2.1	Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe Landshut	Staatliche Berufsschule I Landshut
3.	Regierungsbezirk Oberpfalz	
3.1	Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Weiden	Staatliche Berufsschule Weiden
3.2	Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Wiesau	Staatliche Berufsschule Wiesau
4.	Regierungsbezirk Oberfranken	
4.1	Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Bamberg	Staatliche Berufsschule I Bamberg
4.2	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Bayreuth	Staatliche Berufsschule III Bayreuth
4.3	Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Hof	Johann-Vießmann-Berufsschule Hof
4.4	Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe Lichtenfels	Staatliche Berufsschule Lichtenfels
4.5	Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Lichtenfels	Staatliche Berufsschule Lichtenfels
5.	Regierungsbezirk Mittelfranken	
5.1	Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Ansbach	Staatliche Berufsschule I Ansbach
5.2	Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Dinkelsbühl	Staatliche Wirtschaftsschule Dinkelsbühl
5.3	Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Lauf a.d.Pegnitz	Staatliche Berufsschule Lauf a.d.Pegnitz

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule	Organisatorische Verbindung
5.4	Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Roth	Staatliche Berufsschule Roth
6.	Regierungsbezirk Unterfranken	
6.1	Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe Aschaffenburg	Staatliche Berufsschule II Aschaffenburg
6.2	Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Aschaffenburg	Staatliche Berufsschule III Aschaffenburg
6.3	Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Bad Kissingen	Staatliche Berufsschule Bad Kissingen
6.4	Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Haßfurt	Staatliche Berufsschule Haßfurt
7.	Regierungsbezirk Schwaben	
7.1	Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe I Immenstadt	Staatliche Berufsschule Immenstadt
7.2	Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe Lauingen	Staatliche Berufsschule Lauingen (Donau)
7.3	Staatliche Berufsfachschule für Diätassistenten Schwabmünchen	Staatliche Berufsschule Neusäß

27-3-2-I

**Verordnung
zur Aufhebung der
Verordnung über die Zuständigkeit
für die Erteilung der Bescheinigung
nach Art. 2 des Dritten Gesetzes
zum Abschluss der politischen Befreiung**

Vom 8. September 2004

Auf Grund des Art. 2 Abs. 5 Satz 1 des Dritten Gesetzes zum Abschluss der politischen Befreiung (Drittes Abschlussgesetz) vom 3. Februar 1960 (GVBl S. 11, BayRS 27-3-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung der Bescheinigung nach Art. 2 des Dritten Gesetzes zum Abschluss der politischen Befreiung vom 30. März 1960 (GVBl S. 45, BayRS 27-3-2-I) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

München, den 8. September 2004

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2030-2-21-WFK

Zweite Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Vom 9. September 2004

Auf Grund des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschul-Lehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, ber. 2001 S. 105, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV) vom 19. September 1994 (GVBl S. 956, BayRS 2030-2-21-WFK), geändert durch Verordnung vom 21. August 2001 (GVBl S. 453), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- dd) In Nr. 4 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- ee) In Nr. 5 werden die Worte „12 bis 16“ durch die Worte „13 bis 18“ ersetzt.
- ff) In Nr. 6 Buchst. c Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt; in Satz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann die Lehrverpflichtung von Professoren abweichend von Abs. 1 Nr. 1 befristet um bis zu drei Lehrveranstaltungsstunden höher festsetzen, wenn ein dienstliches Interesse daran besteht, dass Professoren vorübergehend überwiegend Aufgaben der Lehre in ihrem Fach wahrnehmen.
²Der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann die Lehrverpflichtung von Professoren abweichend von Abs. 1 Nr. 1 befristet um bis zu drei Lehrver-

anstaltungsstunden niedriger festsetzen, wenn ein dienstliches Interesse daran besteht, dass Professoren vorübergehend überwiegend Aufgaben der Forschung in ihrem Fach wahrnehmen.
³Abweichende Festlegungen nach den Sätzen 1 und 2 sind innerhalb der gleichen Lehreinheit im Rahmen der vorhandenen Personalausstattung kapazitätsneutral auszugleichen.
⁴Verringerungen der Lehrverpflichtung nach Satz 2 sind nur im Umfang entsprechender Erhöhungen nach Satz 1 innerhalb der gleichen Lehreinheit möglich.“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der 7 v. H.-Rahmen kann bis zu insgesamt 15 v. H. insoweit überschritten werden, als die Fachhochschulen im Zusammenhang mit zusätzlichen Freistellungen von Professoren Einnahmen erzielen, die eine Kompensation der zusätzlich ausfallenden Lehrkapazitäten durch die zusätzliche Vergabe von Lehraufträgen ermöglichen.“

- b) In Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Worte „schwerbehinderter Menschen“ und das Wort „Schwerbehindertengesetzes“ durch die Worte „Sozialgesetzbuches (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelpunkt. cc am 1. Oktober 2005 in Kraft.

München, den 9. September 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

2122-5-UG/UK, 2124-1-3-UG

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die zuständigen Behörden
zum Vollzug des Rechts der Heilberufe
und der Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe
außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung**

Vom 9. September 2004

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinär Dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG) in Verbindung mit § 9 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2001 (GVBl S. 161, BayRS 1102-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2004 (GVBl S. 172), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe (HeilBZustV) vom 17. Dezember 1996 (GVBl S. 549, BayRS 2122-5-UG/UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2003 (GVBl S. 876), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Tierärzte (TAppO) vom 22. April 1986 (BGBl I S. 600)“ durch die Worte „Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl I S. 2162)“ ersetzt und die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Landesprüfungsamt“ die Worte „Zuständige Stelle und“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Hochschulen mit medizinischer Fakultät entscheiden über die Bestimmung außeruniversitärer Krankenhäuser, ärztlicher Praxen und anderer Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung für die Durchführung des Praktischen Jahres nach Maßgabe der §§ 3 und 4 ÄAppO und ergänzender Verwaltungsvorschriften. ²Diese kann das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einver-

nehmen mit den Staatsministerien für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen insbesondere zur Wahrung hauswirtschaftlicher Belange des Staates erlassen.“

d) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz entscheidet im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst und der Finanzen über die Zulassung von Modellstudiengängen (§ 41 ÄAppO).“

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

2. § 3 wird aufgehoben.

3. Die §§ 4 bis 6 werden §§ 3 bis 5.

§ 2

§ 1 der Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung vom 7. Dezember 1994 (GVBl S. 1069, BayRS 2124-1-3-UG) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die freiberuflichen Hebammen und Entbindungspfleger können für ihre Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Gebühren bis zur Höhe des 1,8-fachen Satzes sowie Wegegeld nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung (HebGV) erheben.“

2. In Abs. 4 wird „§ 38“ durch „§ 36b“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

München, den 9. September 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2230-2-3-1-WFK

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes

Vom 10. September 2004

Auf Grund von Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1983 (GVBl S. 1109, BayRS 2230-2-3-WFK), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1988 (GVBl S. 315, ber. S. 502, BayRS 2230-2-3-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

- § 1 Voraussetzungen für ein Stipendium
- § 2 Höhe des Stipendiums (Bedarf)
- § 2a Art des Stipendiums
- § 2b Darlehensbedingungen
- § 2c Einkommensabhängige Rückzahlung des Darlehens
- § 2d Erlass und Teilerlass des Darlehens
- § 3 *(aufgehoben)*
- § 4 Zumutbare Eigenleistungen
- § 5 Einkommensbegriff
- § 6 Berechnungszeitraum für das Einkommen des Studierenden
- § 7 Freibeträge vom Einkommen des Studierenden
- § 8 Berechnungszeitraum für das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten
- § 9 Freibeträge vom Einkommen der Unterhaltsverpflichteten
- § 10 Beginn, Dauer und Ende des Stipendiums
- § 11 Aussetzung des Stipendiums
- § 12 Stipendiumsprüfungen
- § 13 Wechsel der Fachrichtung
- § 14 Nachträgliche Änderung der Umstände

- § 15 Rückforderung von Stipendiumsleistungen
- § 16 Aufrechnung
- § 17 Zuständigkeit
- § 18 Mitwirkungspflichten
- § 18a Mitteilungspflichten
- § 19 Bescheiderteilung
- § 20 Zahlweise
- § 21 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Voraussetzungen für ein Stipendium“.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studentinnen und Studenten, die die Voraussetzungen des Art. 10 BayBFG erfüllen, können nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel auf schriftlichen Antrag ein Stipendium erhalten.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Anspruch steht Studierenden zu“ durch die Worte „Den Antrag können Studentinnen und Studenten stellen“ ersetzt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Das Stipendium kann für den Besuch jeder innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes gelegenen Hochschule gewährt werden.“

d) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Anspruch“ durch die Worte „die Möglichkeit der Stipendien-gewährung“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Einkommen der Studentin oder des Studenten selbst, ihres Ehegatten oder seiner Ehegattin, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl I S. 266), der Eltern und sonstiger Unterhaltsverpflichteter werden in dieser Reihenfolge als zumutbare Eigenleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf den Bedarf (das Stipendium) angerechnet. ²Wird das Stipendium auf Antrag der

Stipendiatin oder des Stipendiaten teilweise als Darlehen gewährt, erfolgt die Anrechnung zunächst auf den als Darlehen zu leistenden Teil des Bedarfs. ³Es ist unerheblich, ob die Unterhaltsverpflichteten an die Studentin oder den Studenten tatsächlich den angerechneten Betrag leisten.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Ehegatten“ durch die Worte „einer Person“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „der Eltern des Studierenden und seines Ehegatten“ durch die Worte „der Unterhaltsverpflichteten der Studentin oder des Studenten“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „des Ehegatten“ durch die Worte „der Unterhaltsverpflichteten“ ersetzt.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für die Anrechnung des Einkommens der Unterhaltsverpflichteten der Studentin oder des Studenten sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „des Ehegatten“ durch die Worte „der Unterhaltsverpflichteten“ ersetzt.
- b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei vom Einkommen der Unterhaltsverpflichteten oder des Unterhaltsverpflichteten 1.411 €.

(2) ¹Der Freibetrag des Abs. 1 erhöht sich

1. für jedes Kind und die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner der Einkommensbezieherin oder des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz, dem Bayerischen Ausbildungsförde-

rungsgesetz, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend gefördert werden kann, um je 82 €,

2. für andere Kinder der Einkommensbezieherin oder des Einkommensbeziehers und für weitere nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums
- a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 258 €,
- b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 327 €.

²Die Beträge nach Satz 1 Nr. 2 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder der sonstigen Unterhaltsberechtigten.“

- c) In Abs. 3 werden die Worte „des Ehegatten“ durch die Worte „der Unterhaltsverpflichteten“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „seines Ehegatten“ durch die Worte „seiner Ehegattin oder seines Ehegatten oder seiner Lebenspartnerin oder seines Lebenspartners“ ersetzt.
7. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „den Ehegatten“ durch die Worte „die Unterhaltsverpflichteten“ ersetzt.

§ 2

- ¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.

München, den 10. September 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2210-1-1-10-WFK

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern

Vom 17. September 2004

Auf Grund von Art. 55 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern vom 4. Mai 2000 (GVBl S. 346, BayRS 2210-1-1-10-WFK), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. September 2004 in Kraft.

München, den 17. September 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134